

# MACARDO-CLUB 1904

Verein «Macardo-Club 1904» (nach Artikel 60 ff. des Schw. ZGB) – Gründungsstatuten

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Macardo-Club 1904» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz und die dazugehörige Postadresse befinden sich an der;

«Macardo-Club 1904» Frauenfelderstrasse 21, 8514 Amlikon-Bissegg.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Genusserlebnisses. Er ist ein Begegnungsort für alle Liebhaber der Geselligkeit, des Genusses und des Zusammenseins und soll Emotionen auslösen, die in Erinnerungen bleiben. Wir fördern das Generieren und Pflegen neuer Freundschaften.

In unserer einzigartigen Location im Herzen des Thurgaus ...

**Ankommen zu Hause ...**

**Wohlfühlen mit Freunden ...**

**Geniessen mit Mass ...**

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **Art. 3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

#### **Art. 4            Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle (fakultativ)

#### **Art. 5            Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

Die Einberufung der Vereinsversammlung geschieht mindestens 21 Tage im Voraus an alle Mitglieder durch schriftliche Zustellung der Einladung unter Angabe der Traktanden.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, dessen Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll führt der Aktuar/die Aktuarin oder eine vom Vorstand bestimmte Person.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und benötigen jeweils das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Wenn mindestens zehn Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Vereinsversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand.

##### **5.1            Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsversammlung**

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- c) Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Überschüsse aus der Jahresrechnung
- d) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- e) Verabschiedung und Änderungen der Statuten
- f) Stellungnahme zu weiteren Punkten der Tagesordnung der Vereinsversammlung
- g) Auflösung und Liquidierung des Vereins

## 5.2 Tagesordnungen der jährlichen, ordentlichen Vereinsversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung und Festlegung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes (Vorstandsmitglieder können auch einzeln in ihr Amt gewählt werden)
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- l) Diverses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung wird jeweils in den Vereinslokalitäten durchgeführt.

## **Art. 6**

### **Vereinsvorstand**

Der Vorstand ist für den Betrieb des «Macardo-Club 1904» zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen im Interesse und Sinn des Vereinszwecks. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zugeschrieben sind.

#### **6.1 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für 2 Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie können jederzeit wiedergewählt werden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) 1. Vizepräsidium
- c) 2. Vizepräsidium
- d) Finanzen
- e) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte des Vereins verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, erfordern aber Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **6.2 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zugeschrieben sind
- b) Verantwortung der Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des Vereins
- c) Einberufung Vereinsversammlungen
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Organisation und Durchführung von Events, Veranstaltungen und Treffen des Vereins
- f) Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- g) Ist verantwortlich für die Buchführung des Vereins und Erstellung der Rechnung/des Budgets für die Genehmigung/Entlastung an der Vereinsversammlung

- h) Vertreten des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen Präsidium, Finanzen oder weitere vom Vorstand bevollmächtigte Personen
- i) Organisation des durch die Statuten vorgesehen Vereinszwecks im Rahmen dieser und der Vereinsbeschlüsse
- j) Er kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen oder Firmen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- k) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen (Fachgruppen, Projektgruppen) einzusetzen

## **Art. 7 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 8 Mitgliedschaft bei «Macardo-Club 1904»**

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche, mündige Personen (18 Jahre), aber auch juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft steht somit allen Personen, Organisationen und Firmen offen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitglieder-Obergrenze festzulegen.

Die Mitglieder müssen die Regeln beachten, die Statuten respektieren und ein Interesse daran haben, den unter Art. 2 definierten Vereinszweck zu erreichen und zu wahren.

Alle Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten. Dieser Betrag wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand geprüft und an der Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von diesem Beitrag befreit.

### **8.1 Ablauf über den Eintritt in den Verein**

- Beitritts Gesuche sind an den Vorstand zu richten
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes
- Mitglieder werden in regelmässigen Abständen über den Status der Neumitglieder informiert
- Juristische Person (Firmen, Organisationen) können ihre Rechte durch zwei namentlich bestimmte Vertreter ausüben
- Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar auf andere Personen

## 8.2 Ausschluss aus dem Verein

- Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet
- Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, ein Mitglied wegen Missachtung der Statuten oder wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein auszuschliessen
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden
- Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins

## 8.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Konkurs, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## Art. 9 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins wird durch die Vereinsversammlung beschlossen. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche Vereinsversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

Erforderlich ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliger Aktiven-Überschuss des Liquidationsergebnisses geht an eine humanitäre Organisation.

## Art. 10 Vereinslokal

Die Vereinslokalitäten werden vollumfassend von der *Macardo Swiss Distillery GmbH* zur Verfügung gestellt.

«Macardo-Club 1904» geniesst Gastrecht und verpflichtet sich, die Hausordnung und die Benützungsregeln zu befolgen.

Die Mitglieder unterziehen sich den AGB der *Macardo Swiss Distillery GmbH*.

**Art. 11 Inkrafttreten der Statuten des Vereins «Macardo-Club 1904»**

Die verfassten Statuten wurden an der Gründungsversammlung von «Macardo-Club 1904» am 30.11.2020 einstimmig vom Vorstand angenommen und treten per sofort in Kraft.

Amlikon-Bissegg, 30.11.2020

Präsident

Kassier

Aktuarin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Pascal Schmid

Othmar Schmid

Daniela Lehmann